

# Freie und Hansestadt Hamburg

Stempel der  
zuständigen Behörde

Freie und Hansestadt Hamburg  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Management des öffentlichen Raumes  
Abteilung Stadtgrün - Friedhofsverwaltung  
Stadionstr. 5  
22525 Hamburg

Grablage \_\_\_\_\_

Grabbr. Nr. \_\_\_\_\_

Antrags-Nr.

## Antrag

auf Genehmigung von Steinmetzarbeiten auf dem Friedhof \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des/der Nutzungsberechtigten \_\_\_\_\_

Eigenhändige Unterschrift mit Datum:  
des/der Nutzungsberechtigten

des Auftragnehmers (mit Firmenstempel)

Durch die Unterschriften werden die umseitigen allgemeinen Vorschriften und Hinweise anerkannt

Genauere Angaben (z.B. Material, Bearbeitung, Schrift usw.):      Zeichnung im Maßstab 1 : 10:

Fundament: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Vermerke:

Nicht genehmigt  
Begründung s. Vermerk

Genehmigt  
Die allgemeinen Vorschriften,  
besonderen Bedingungen  
und Auflagen sind zu beach-  
ten. (s. Rückseite)

Hamburg, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Prüfungsgebühren (Gebührenmarken)

**Rechtsbehelfsbelehrung** Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Bescheides bezeichneten Behörde einzulegen. Die Frist wird nur dann gewahrt, wenn die Rechtsbehelfserklärung innerhalb der Frist bei dieser Behörde eingeht.

## I. Allgemeine Vorschriften und Hinweise

- 1 Für die Ausführung von Steinmetzarbeiten auf den staatlichen Friedhöfen gelten das Bestattungsgesetz vom 14.9.1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33, Seite 167) insbesondere § 24, und die Bestattungsverordnung vom 20.12.88 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52, Seite 303), insbesondere § 10.

Mit der Ausführung von Steinmetzarbeiten darf nur eine Firma beauftragt werden, die vom Garten- und Friedhofsamt zugelassen ist.

2. Die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabgegenständen bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören auch Nachschriften, Instandsetzungen und das Entfernen des Grabmals oder der Grabgegenstände.
3. Der Antrag ist vor Ausführung der Arbeiten auf einem amtlichen Vordruck mit maßstabgerechten Zeichnungen einzureichen. Sie müssen Vorder- und Seitenansicht, ggf. Rückansicht, Grund und Schnitt im Maßstab 1 : 10 und Schriftzeichen in natürlicher Größe darstellen und Angaben enthalten über Material, Bearbeitung, Konstruktion sowie Art, Anordnung und ggf. Farbgebung der Schrift.
4. Die in Grabnachweiskarten oder in Grabbriefen enthaltenen Grabmalbestimmungen müssen beachtet werden.
5. Die zuständige Behörde kann mit Rücksicht auf den Ort der Aufstellung, auf dessen Nachbarschaft oder auf bereits vorhandene Grabgegenstände besondere Auflagen für die Gestaltung der Grabmale machen.
6. Grabmale und Grabgegenstände müssen so ausgeführt sein, dass eine dauernde Standsicherheit gegeben ist. Der Nutzungsberechtigte haftet nach §§ 836, 837 BGB für die Standsicherheit.
7. Alle Grabsteine auf mehrstelligen Grabstätten müssen ein Fundament haben, auf einstelligen, wenn es die Größe erfordert.
8. Fundamente müssen 10 cm unter Sargsohle waagrecht und vollkantig gegründet sein und aus Beton B 25 geschüttet werden.
9. Jeder Fundamentstein ist zu verdübeln; bei einer Breite über 60 cm muss das Oberteil mit 2 Dübeln versehen sein.  
Die Fugen sind aufzuspitzen und mit Zementmörtel der Gruppe III zu verstreichen. Für Dübel darf nur nichtrostendes Material wie Messing, Bronze, stark verzinktes Eisen verwendet werden. Länge der Dübel 20 cm, die je zur Hälfte in Ober- und Unterteil eingebaut werden müssen. Die Dübel müssen vor Anfuhr zum Friedhof fest im Grabmal verankert sein.
10. Ein genehmigtes Grabmal darf erst dann aufgestellt werden, wenn es vorher von der zuständigen Behörde auf Einhaltung der Bestimmungen geprüft worden ist.
11. Der Nutzungsberechtigte hat sich dem Auftragnehmer gegenüber als solcher auszuweisen.
12. Die umseitige Eintragung der Grablage und der Grabbrief-Nummer ist anhand der/des von dem Nutzungsberechtigten vorgelegten Grabnachweiskarte bzw. Grabbriefes von dem Auftragnehmer vorzunehmen. Diese Eintragung ist für die Friedhofsverwaltung bindend und wird von dieser auf ihre Richtigkeit nicht mehr geprüft.
13. Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften ein Grabmal errichtet oder verändert bzw. ein Grabmal verändert oder entfernt, ohne die Erhaltungspflichten zu beachten, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

## II. Besondere Bedingungen und Auflagen